

Jugendordnung - Hövelhofer Sportverein e. V.

§1 Name und rechtliche Stellung

- (1) Alle Vereinsmitglieder unter 18 Jahren, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählte und berufene Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen bilden die Jugend des Vereins Hövelhofer Sportverein e. V..
- (2) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins Hövelhofer Sportverein e. V. selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr durch den Haushalt des Hövelhofer Sportvereins e. V. zufließenden Mittel.
- (3) Die Sportjugend ist steuerrechtlich unselbstständig. Sie ist eine Untergliederung des Hövelhofer Sportvereins e. V. und unterliegt, soweit diese Jugendordnung nicht abweicht, der Satzung des Vereins. Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der Sportjugend bedient diese sich der dem Vorstand des Vereins laut § 12 der Satzung.
- (4) Dieser handelt und vertritt die Jugend im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr. Der / die Jugendobmann/ -frau ist nicht berechtigt, die Jugend rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.

§2 Aufgaben/ Ziele/ Grundsätze

- (1) Der Jugend sind folgende Grundsätze wichtig:
- a. Fair Play
 - b. Bewegungsförderung
 - c. Spiel und Sport
- (2) Die Jugend ist in folgenden sportlichen und außersportlichen Aufgabenbereichen aktiv:
- d. Jugendarbeit im Sport
 - e. Jugendarbeit Wettkampf orientiert gestalten

§3 Gremien/ Organe der Jugend

- (1) Die Organe der Jugend des Vereins Hövelhofer Sportverein e. V. sind:
- a. Jugendtag
 - b. Jugendobmann/ -frau

§4 Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist das höchste Gremium der Jugend im Hövelhofer Sportverein e. V.

a) Zusammensetzung

Die Jugendtag setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren, die Mitglied im Hövelhofer Sportverein e. V. sind, zusammen. Sie alle dürfen sich einbringen und bei Wahlen und Entscheidungen mitbestimmen (aktives Wahlrecht). Die Stimme ist nicht übertragbar.

b) Regelungen zur Durchführung

Der Jugendtag kann als Präsenzveranstaltung, digitale Veranstaltung oder hybride Veranstaltung ausgerichtet werden. Die Entscheidung trifft der / die Jugendobmann/ -frau

und gibt diese bei der Einladung bekannt. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen können. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Jugendversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

Die ordentliche Jugendtag findet jährlich im Vorlauf zur Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf begründeten Antrag, welcher von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist und in Textform beim Jugendobmann/ -frau eingeht oder auf Basis eines Beschlusses des / der Jugendobmann/ -frau einberufen werden.

c) Aufgaben

Die Aufgaben des Jugendtages sind:

- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Entlastung des / der Jugendobmann/ -frau.
- Vorschlag eines / einer Jugendobmann/ -frau an die Mitgliederversammlung.

d) Einladung und Anträge

Der (ordentliche und außerordentliche) Jugendtag wird durch den / die Jugendobmann/ -frau durch Bekanntgabe in Textform bis spätestens zwei Wochen Frist vor der Versammlung einberufen. Anlagen zur Einladung können auch über einen Link (z.B. zu einer Cloud) oder andere technische Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugend sowie der / die Jugendobmann/ -frau kann/können einen Antrag an den Jugendtag stellen. Anträge müssen dem / der Jugendobmann/ -frau bis eine Woche vor der Jugendversammlung vorliegen. Dringlichkeits-/Änderungsanträge können im Rahmen der Sitzung gestellt werden.

e) Wahlen/Abstimmungen

Alle Abstimmungen gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen. Eine Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§5 Jugendobmann/ -frau

(1) Die Jugendvertretung besteht aus:

- Jugendobmann/ -frau

(2) Zum / zur Jugendobmann/ -frau kann jedes Vereinsmitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt ist, gewählt werden.

(3) Die Wahl erfolgt für 2 Jahre.

(4) Der / die Jugendobmann/ -frau präsentiert die Jugend im Gesamtvorstand des Vereins.

(5) Bei vorherigem Austritt/ Ausscheiden des / der Jugendobmann/ -frau wird eine Nachwahl bis zum Ende der eigentlichen Amtsperiode angestrebt.

- (6) Gemäß Satzung des Vereins muss der / die Jugendobmann/ -frau in der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt werden.
- (7) Der / die Jugendobmann/ -frau ist für alle Aufgaben, die die Jugend betreffen zuständig.
- (8) Der / die Jugendobmann/ -frau ist Mitglied des Gesamtvorstands des Hövelhofer Sportvereins e. V. und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§6 Inkrafttreten / Gültigkeit / Änderungen

Die Jugendordnung kann im Rahmen einer Jugendversammlung geändert werden, sofern mit der Einladung auf den Tagesordnungspunkt hingewiesen wird und $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

11. März 2025

Datum der Verabschiedung

11. April 2025

Datum der Zustimmung durch die
Mitgliederversammlung

